

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/25 94/20/0779

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 Z1:

AVG §69 Abs3;

Rechtssatz

Es müssen schon im wiederaufzunehmenden Verfahren (nicht also nur etwa im Wiederaufnahmeverfahren selbst) Handlungen und Unterlassungen feststellbar gewesen sein, die eine Erschleichungsabsicht erkennen lassen (Hinweis E 17.9.1962, 492/60).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200779.X03

Im RIS seit

09.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \ \ {\tt ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$